

BGer 4A_585/2025 vom 30. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_585_2025

FR: TF 4A_585/2025 du 30 janvier 2026

IT: TF 4A_585/2025 del 30 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Nachdem das Bundesgericht das Fristwiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, ist einzig die rechtzeitig innerhalb der Beschwerdefrist eingegangene Beschwerde vom 17. November 2025 zu berücksichtigen, nicht jedoch die nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzung vom 8. Dezember 2025.

E. 2

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind zwar erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Indessen genügt die Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen nicht, die an eine Beschwerde in Zivilsachen gestellt werden.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen. Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 15 E. 2).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 145 V 188 E. 2; 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

E. 3.1

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Beschwerdeführerin nicht. Sie verkennt in grundsätzlicher Weise, dass das Bundesgericht keine Appellationsinstanz ist, die den Sachverhalt und die Rechtsanwendung neu beurteilt. Ihre Ausführungen erschöpfen sich im Wesentlichen in der Darlegung ihres eigenen Standpunkts, ohne dass sie sich rechtsgenügend mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt, und ohne dass sie hinreichend aufzeigt, inwiefern diese Bundesrecht verletzt haben soll.

E. 3.2

Das gilt zunächst in tatsächlicher Hinsicht. Sie präsentiert in frei gehaltenen Ausführungen eine "Sachverhaltsübersicht" und referiert einen angeblich "unbestrittenen und ausgewiesenen Sachverhalt". Im Folgenden werden Sach- und Rechtsfragen vermengt. Eine hinlänglich begründete Sachverhaltsrüge wird nicht erhoben. Keiner der zahlreichen Vorwürfe unrichtiger bzw. unvollständiger Sachverhaltsfeststellungen ist rechtsgenügend begründet, und es wird namentlich nicht aufgezeigt, weshalb sich bei der postulierten Korrektur etwas am Ergebnis ändern soll. Das gilt etwa für den Vorwurf, die Vorinstanz habe unzulässigerweise darauf abgestellt, dass die Vorstellungsgespräche auch ohne die Beschwerdeführerin hätten stattfinden können, was notorisch sei. Selbst wenn diese vorinstanzliche Annahme willkürlich wäre, was jedoch nicht aufgezeigt wird, ist nicht dargetan, was deren Weglassung an der Verneinung eines früheren Beginns eines Arbeitsverhältnisses ändern könnte.

Somit ist die Beschwerdeführerin mit ihren tatsächlichen Vorbringen nicht zu hören. Vielmehr ist ausschliesslich auf die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Urteil abzustellen und die Ausführungen, die von diesen abweichen, haben unbeachtet zu bleiben.

E. 3.3

Auch den rechtlichen Vorbringen ist kein Erfolg beschieden. Denn die Beschwerdeführerin begründet nicht hinlänglich, dass und inwiefern die Vorinstanz auf der Grundlage des einzig verbindlichen Sachverhalts, wie er im angefochtenen Urteil festgestellt ist, Bundesrecht verletzt hat.

Die allgemeinen Darlegungen unter dem Titel "Materiell Rechtliches" sind ebenfalls unbeachtlich, da sie losgelöst vom angefochtenen Urteil erfolgen. Ohnehin wendet das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Auch in den weiteren Ausführungen werden der eingehend begründeten Beurteilung der Vorinstanz lediglich die eigene Rechtsauffassung und die eigene Subsumtion gegenübergestellt sowie erstinstanzlich vorgebrachte Argumente wiederholt, denen die Vorinstanz im

Berufungsverfahren zu Unrecht nicht gefolgt sei. Es findet sich aber keine gedrängte Darlegung einer Bundesrechtsverletzung, wie sie Art. 42 Abs. 2 BGG vorschreibt. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Streitpunkts des Beginns des Arbeitsverhältnisses als auch der verneinten Missbräuchlichkeit der Kündigung während der Probezeit. Die Beschwerde erschöpft sich in unzulässiger appellatorischer Kritik, die in Vermengung von Sach- und Rechtsfragen den eigenen Standpunkt ausbreitet. Das Bundesgericht kann darauf nicht eintreten.

E. 3.4

Die Rügen einer "Verletzung des Rechts auf Menschenwürde und des Rechts auf faire Arbeitsbedingungen (Art. 7 BV und Art. 23 AEMR bzw. Art. 8 Abs. 3 BV) " zielen ins Leere. Die Vorinstanz hat willkürfrei und ohne Bundesrechtsverletzung verneint, dass die Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen das Arbeitsverhältnis bereits im Juni 2018 hat entstehen lassen. Die Beschwerdeführerin vermochte diese Beurteilung nicht umzustossen. Somit finden die angerufenen Rechte mangels Bestehens eines Arbeitsverhältnisses im streitbetroffenen Zeitraum von vornherein keine Anwendung. Ohnehin sind auch die Verfassungsrügen durchwegs ungenügend begründet (Art. 106 Abs. 2 BGG), da einmal mehr bloss der eigene Standpunkt präsentiert wird.

E. 3.5

Zuletzt rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK . Zwischen der Einreichung der Klage am 1. November 2019 und dem Urteil des Arbeitsgerichts vom 18. November 2024 sei ein Zeitraum von über fünf Jahren verstrichen, was keine angemessene Verfahrensdauer darstelle.

Diese Rüge gebricht bereits am Erfordernis der materiellen Ausschöpfung des Instanzenzuges (BGE 150 III 353 E. 4.4.3; 143 III 290 E. 1.1; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin zeigt in ihrer Beschwerde nicht auf, dass sie die beanstandete Rechtsverzögerung durch das Arbeitsgericht prozesskonform bei der Vorinstanz moniert hat. Folglich kann auf diese erstmals vor Bundesgericht erhobene Rüge nicht eingetreten werden.

E. 4

Insgesamt ist auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zu sprechen, da der Beschwerdegegnerin mangels Einholung einer Antwort kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.